

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen vom 22. November 2014 mit der Überschrift: „Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen TTIP gefährden“

Die Anfrage lautet:

Die bisherigen Verhandlungen wurden weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Diese Intransparenz erzeugt Misstrauen und untergräbt demokratische Grundsätze. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden negative Auswirkungen befürchtet:

1. Bei öffentlichen Auftragsvergaben,
2. bei Delegation von Aufgaben an kommunale Unternehmen,
3. bei Förderung und Unterstützung von Kultur- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschule),
4. bei Tarif- und Arbeitsbedingungen für Beschäftigte der Stadt,
5. durch Aufweichung von Umwelt- und Sozialstandards,
6. durch die Gefahr einer möglichen parallelen Gerichtsbarkeit (Schiedsgerichtsverfahren),
7. bei der Eröffnung von Marktzugängen im Dienstleistungssektor,
8. bei der kommunalen Wasserver- und -entsorgung sowie Abfall und ÖPNV,
9. im Gesundheitsbereich.

Sieht die Verwaltung der Stadt Heinsberg eine Gefährdung der kommunalen Daseinsvorsorge durch das Freihandelsabkommen TTIP?

Wenn ja:

In welchen Bereichen und mit welchen Auswirkungen?

Wenn nein:

Warum nicht?

...

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg ist jedes Ratsmitglied berechtigt, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Diese Belassungskompetenz findet dort ihre Grenzen, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt.

Nach einer Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat eine Gemeinde nicht die Kompetenz, ihre politische Auffassung zu bundesrechtlichen bzw. europäischen Angelegenheiten kundzutun. Das ist vielmehr Angelegenheit der politischen Parteien bzw. der zuständigen staatlichen Ebene. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA werden von der EU-Kommission mit den USA bzw. Kanada verhandelt. Zuständig ist insoweit die EU-Kommission. Auch wenn diese Abkommen Auswirkungen auf die Gemeinden haben sollten, führt dies jedoch nicht zu einer Befassungskompetenz der Gemeinde. Aus diesem Grunde ist eine Beantwortung der Anfrage aus Rechtsgründen nicht möglich.